

POLITISCHE JUSTIZ

"Ich habe nichts gegen Klassenjustiz.
Mir gefällt nur die Klasse nicht, die sie macht."

Kurt Tucholsky

ALI BAWA UND SEINE 129 (A)BENTEUER

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom November 2007 (FoR 01/2008 Seite ?XpoljusX?), welche den Anwendungsbereich des "Terrorparagrafen" § 129 (a) Strafgesetzbuch (StGB) einschränkt, wurde nun in einem der zahlreichen 129(a)-Verfahren die Notbremse gezogen. Ermittelt wird gegen mehrere Personen aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Berlin, die Brandanschläge im Zusammenhang der Proteste gegen den G8-Gipfel begangen haben sollen. In einer Verfügung gab die Bundesanwaltschaft (BAW) dieses Verfahren an die Staatsanwaltschaft Flensburg ab, da der Tatvorwurf auf § 129 StGB ("Kriminelle Vereinigung") reduziert wurde. Weitaus spannender und haarsträubender im besagten Verfahren sind allerdings die Methoden, welche die BAW anwandte. So wurden Handys fast ein Jahr lang abgehört und angepeilt zur kontinuierlichen Standortbestimmung, verborgene Videokameras vor Wohnungstüren installiert, der gesamte Internetverkehr von Beschuldigten belauscht und Personen auf Schritt und Tritt observiert und fotografiert. Autos wurden verwandt und mit GPS-Peilsendern bestückt sowie Mikrophone in Wohn- und Schlafräumen angebracht. Im Verfahren wurden ständig vertraulichste Arzt-, Verteidiger- und Journalistengespräche minutiös mitgeschnitten, protokolliert und in die Ermittlungsakten eingearbeitet. Dieses Vorgehen unter offensichtlicher Missachtung diverser rechtlicher Vorgaben kann nur noch als dreist bezeichnet werden. Sogar Selbstgespräche im Schlaf (!!!) eines Beschuldigten wurden belauscht. Dabei hatte der BGH klipp und klar in einem Urteil vom Herbst 2005 erklärt, abgehörte Selbstgespräche haben zumeist einen "ausschließlich höchstpersönlichen Charakter" und sind daher dem "unantastbaren Kernbereich zuzurechnen", unterliegen also einem Aufzeichnungsverbot. Aber wenn's um "Terroristen" geht, ist jedes Mittel recht. (kcm)

GANOVENEHRE IST MENSCHENRECHT

RAF. Um die Einzelheiten des tödlichen Attentats der Roten Armee Fraktion (RAF) auf den Generalbundesanwalt Siegfried Buback vom April 1977 aufzuklären, hat der Bundesgerichtshof (BGH) gegen die ehemaligen

RAF-Mitglieder Christian Klar, Brigitte Mohnhaupt und Knut Folkerts Beugehaft angeordnet. Die Beugehaft nach § 70 Strafprozessordnung ist ein Zwangsmittel zur Erzwingung einer Aussage. Bis zu sechs Monate kann man in den Bau wandern, wenn man sich als geladene Zeugin oder Zeuge weigert, gegenüber RichterInnen oder StaatsanwältInnen Auskunft über bestimmte Sachverhalte zu geben. Die drei Betroffenen sollen sich vor allem zu den Aussagen ihres ehemaligen Gruppenmitglieds Peter-Jürgen Boock äußern. Der telegene Lügenbaron hatte rechtzeitig zum Jubiläum des Deutschen Herbstes den früheren RAF-Kollegen Stefan Wisniewski des Todesschusses auf Buback bezichtigt.



Foto: banksey

Die Anordnung der Beugehaft steht im Ermessen des Gerichts und muss nach den Umständen des Falls unerlässlich sein, was hier jedoch fraglich erscheint. Immerhin können die Sicherheitsbehörden auch in den eigenen Archiven kramen, um Licht ins vermeintlich Dunkle zu bringen: Das Bundesamt für Verfassungsschutz besitzt seit 25 Jahren eine bislang gut vertuschte, aber vermutlich sauber geführte Akte über Erkenntnisse zum Anschlag auf Buback, weigert sich aber aus dubiosen Gründen des Bundeswohls standhaft wie ein mustergültiger Beugehaftkandidat, das Material herauszugeben. Für den ehemaligen Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP) ist das ganze Verfahren daher "zweifelhaft und peinlich".

Nach langen Haftstrafen von teils über 20 Jahren droht Klar, Mohnhaupt und Folkerts ein weiteres halbes Jahr Knast. Sie werden beim BGH Beschwerde einlegen und

sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Ihr gutes Recht, wie schon der altrömische Kaiser Gratian befand: *Nemo tenetur se ipsum prodere!* Jeder kann schweigen, um sich selbst nicht belasten zu müssen. Dieses Prinzip ist ein Menschenrecht und, obgleich sich die Alemannen vor ein paar hundert Jahren noch heftig gegen die Politik Gratians zur Wehr gesetzt hatten, mittlerweile auch in Deutschland verfassungsrechtlich garantiert. Zwar soll dieses Aussageverweigerungsrecht nicht mehr für Taten gelten, wegen derer man bereits verurteilt ist. Aber Gerichte haben in Fällen anderer Aktiver aus der RAF bzw. RZ entschieden, dass diese auch nach einem rechtskräftigen Strafurteil die Auskunft verweigern dürfen. Denn ihre Angaben zu ihrem Wirken als "Mitglied einer terroristischen Vereinigung" könnten zu "Teilstücke[n] in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude" werden und wiederum einen Verdacht auf weitere, noch nicht verfolgte Straftaten ermöglichen. Die Alemannen wollen von derartigen römischen Rechtsstaatsgedanken weiterhin nichts wissen: "Für die Mörder von gestern zählt die Ganovenehre mehr. Sie sollen reden - oder brummen." hieß es in den Stuttgarter Nachrichten. (str)

GÖSSNER WILL 'S WISSEN

Nach fast 40-jähriger (!!!) Beobachtung durch den Verfassungsschutz (VS) hat der Bremer Rechtsanwalt Rolf Gössner im Jahre 2006 Klage gegen diese Maßnahmen eingereicht. Gössner ist unter anderem Präsident der "Internationalen Liga für Menschenrechte" sowie seit einiger Zeit als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof in Bremen tätig. Da ungeklärt ist, mit welchen Mitteln und in welchem Ausmaß der VS versucht Daten und Informationen über Gössner zu sammeln, sieht der Jurist seine Tätigkeit als Berufsheimnisträger gefährdet. Grund für die Überwachung und Erfassung Gössners waren ursprünglich Veröffentlichungen von Artikeln in linken Zeitschriften sowie sein Engagement in diesen Kreisen, für die er laut VS vermutlich "unentbehrliche Agitations- und Propagandadienste" leiste. Die mündliche Verhandlung wird nun demnächst erwartet - 2 Jahre nach Klageerhebung. (kcm)